

Nutze aus einem Grundstücke gezogen werden muß, dabey gewinne. Der Einfluß auf das Ganze, vorzüglich da, wo die Cultur noch zurück ist, ist also nicht zu verkennen. In dieser Hinsicht hat also eine Erbpacht ohnstreitig einen Vorzug vor einer Zeitpacht. Auch dadurch gewinnt der Verpächter, daß er eines gewissen Einkommens versichert ist, indem er niemals einen Erlaß davon zu geben verbunden ist.

§. 14.

Allein, obgleich da, wo man nach gesunden Cameral-Grundsätzen handelt, nicht bloß das Geld, welches baar in die Cassen kommt, der alleinige Gesichtspunct, der Mittelpunct, um den sich alles drehet, seyn muß: so ist es doch wahr, daß deren Wohlstand, der durch zweckmäßige Mittel, die in einer wohlgeordneten Einrichtung ihren Grund haben, erziehet wird, und durch sie der Wohlstand des Staats sehr befördert wird. Denn dasjenige, was sie hergeben können, hat man nicht nöthig, auf andere Weise aufzubringen. Sie schaffen also dem Ganzen Erleichterung. Bey den zunehmenden Staatsbedürfnissen ist es also nothwendig, auch die Einkünfte zu vermehren, und diese Vermehrung fällt weg, wenn ein Theil des Fonds, aus dem sie erfolgen, auf ewig für gewisse bestimmte Auskünfte, die sich nur bloß zum Nutzen des Inhabers vermehren, weggegeben wird. Bey solcher Einrichtung vermehren sich die Einnahmen des Staats nicht in dem Verhältnisse, wie sich die Ausgaben vermehren, und der erst angegebene Vortheil der Erbpächte kann dieses in kein Gleichgewichte setzen. Noch weniger wäre die Summe Geldes, die durch die Erbstandesgelder auskommt, in Anschlag zu bringen. Sie gewähret vielleicht gar keinen bleibenden Fond, und auf alle Weise als bloßes Capital keinen solchen, der ein sich immer vermehrendes Einkommen giebt, welches mit dem vermehrten Einkommen von liegenden Gründen gleichen Schritt halten kann. Wenn auch bey den Zeitpachten auf rechtliche, fleißige und verständige Wirthe gesehen wird, denen man die Pachtungen nicht auf zu kurze Zeit, sondern auf eine solche überläßt, die hinlänglich ist, daß sie auch den Vortheil aus ihrem Fleiße und angewandten Kosten wieder ziehen können; wenn man einem solchen die gegründete Hofnung giebt, daß man ihm nach geendigter Pachtzeit nicht gleich um des Mehrgeboths eines andern willen, die Pacht nehmen, sondern auf billige Bedingungen ihm solche lassen wolle: so wird die Cultur gewiß auch sehr gewinnen. Die Erfahrung mag hier reden.

§. 15.